

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

"AM RAUT" Kochel a. See - Ried

Die Gemeinde Kochel a. See liegt auf Grund Par. 2 Abs. 1, Par. 9 und Par. 10 erlässt auf dem Gebiet der Gemeinde Kochel a. See ein bayerisches Bauordnung (BaO), Art. 3 BaNfSchG und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Kreisstaat Bayern (GO) dieses Bebauungsplans als Satzung.

Festsetzungen durch Planzeichen

1. Gelungsbereich

- 1.2 —— Baugrenze
- 1.3 [] Fläche für Garagen
- 1.4 11 Maßgabe in Meter
- 1.5 ↘→ Firsrichtung zwingend

- Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass von den im Süden anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Immissionen ausziehen können, die auf das allgemeine Wohngebiet einwirken. Es handelt sich dabei insbesondere um:
- Erntemaschinen
 - Geruchsquelle
 - U.a.m.

- Das Baugebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.

- Die zulässige Grundfläche beträgt pro Baugrundstück max. 150 m².

- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in Par. 19 Abs. 4 Satz 1 BauVO bezeichneten Anlage bis zu jeweils 110 m² überschritten werden.

- 1.8 Zulässig sind nur Einzelhäuser

- 1.9 (II) Zahl der Vollgeschosse, zwingend zwei

- 1.10 Je Wohngebäude sind max. 3 Wohnungen zulässig.

- 1.11 Dachneigung 24° - 28° - First mittig, Ausführung der Dächer als Satteldächer, die festgesetzte Firstrichtung hat über die größere Gebäudeausdehnung zu erfolgen.

- Es sind keine Dachaufbauten und Dachauschüttungen zulässig. Untergeordnete Querriegel (Breite max. 1/3 der Wandlänge) sind zulässig. Der First der Querriegel muss unterhalb des Hauptriegels ca. 50 cm liegen. Es sind max. 3 Dachflächenfenster mit einer max. Größe von 75/150 cm je Dachseite zugelassen

- 1.12 Die Haustreppe beträgt max. 11,0 m. Baufelder müssen eine deutlich erkennbare rechteckige Form (Seitenverhältnis min. 1 : 1,2) ohne Einschnüreungen haben. Anbauten, Wintergäten u. d. ä. bis zu einem Drittel der Länge der betreffenden Außenwand sind zulässig. Diese müssen an den Baukörper-Längsseiten zulässig. Balkone dürfen nicht unterbaut werden.

- 1.13 Die Gebäude sind ortsbürtig zu gestalten (wie Firstrichtung über die Langseite, mittige Giebel, Dachdeckung als Schuppendeckung in roter bis rotbrauner Farbe, weiße Fußdämmung). Ornamentputze sind nicht zulässig. Alte Fassadenverkleidungen sind nur Holzschalungen zulässig. Holzhäuser sind zulässig.

- 1.14 Die Verwendung von Glasbausteinen ist nicht gestattet. Außenfenster, Außen türen und Balkongeländer sind in Holzkonstruktion auszuführen. Liegende Fensterformen und asymmetrisch geöffnete Fenster sind nicht zulässig. Fenster mit einer Rohbauhöhe größer als 100 cm müssen unterteilt werden. Waagrechte Fensterrahmen sind deutlich schmäler auszuführen als die senkrechte Mittelpfosten.

- 1.15 Einfließungen sind an der B11 zwingend vorgeschrieben. Für Einfließungen gelten folgende Gestaltungsvorschriften: Ausführung stromabwärts mit Holzhausen. Höhe max. 100 m über Obergrenze mit Geländehöhe. Geländehöhe jedoch Sichtdistanz. Zulässig sind straßenbegrenzte Einfriedungen sowie Stahl- oder Betonposten. Keine Jägerzäune. An den übrigen Grundstücksecken sind auch Maschendrahtzaun zulässig. max. Höhe 1,0 m über OK Gelände. Abfalltonnen sind einzuhauen.

- 1.16 Garagentore nur mit Holzauftopplung. Nicht überdachte Stellplätze können auch auf den Bürgersteigen zugelassen werden.

- 1.17 Bei der Baulandzuweisung der Grundstücke ist zu beachten, dass buntlaubige und büntlaubige Gehölze (z. B. Blüthchen, Blütrüben) sowie Bäume mit Säulen- oder Tropfsteinfuß nicht zulässig sind. Ebenso sind eine Nadelholzhecke, insbesondere Tropfsteinfuß, nicht zulässig.

- 1.18 Lieghäuser sind nicht zulässig. Geländedehnungsbedingte, unvermeidliche Aufschüttungen müssen abgetragen werden. Stützmauern sind unzulässig.

- 1.19 Die Anschlüsse an die Stromversorgung haben durch Erdkabel zu erfolgen. Ebenso haben die Anschlüsse an das Telefonnetz durch Erdkabel zu erfolgen.

- 1.20 Öffentliche Verkehrsfläche mit trompetenförmiger Einmündung Straßenbegrenzung Am Raut, Eisenbahnweg Straßensbegrenzung inkl. Straßenbegleitlinie

2. Hinweise

- 2.1 — Bestehende Grundstücksgrenzen

- 2.2 1234 Flurstücknummern

- 2.3 Vorhandenes Gebäude

- 2.4 Bebauungsvorschlag

2. Hinweise

2.1 Bestehende Grundstücksgrenzen

2.2 1234 Flurstücknummern

2.3 Vorhandenes Gebäude

2.4 Bebauungsvorschlag

2.5 — Vorschlag zur Grundstücksteilung

2.6 Oberflächengewässer

2.7 Den Bauteilen wird empfohlen. Oberflächengewässer darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden.

2.8 Grundwasserschutz

2.9 Außenanlagen

2.10 Nebengebäude

2.11 Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.12 Streuwiese; Pflanzung von Obstbäumen als Hochstamm keine Düngung der Weise; max. 2x jährliches Mähen

2.13 A + B

2.14 C

2.15 D

2.16 E

2.17 F

2.18 G

2.19 H

2.20 I

2.21 J

2.22 K

2.23 L

2.24 M

2.25 N

2.26 O

2.27 P

2.28 Q

2.29 R

2.30 S

2.31 T

2.32 U

2.33 V

2.34 W

2.35 X

2.36 Y

2.37 Z

2.38 A

2.39 B

2.40 C

2.41 D

2.42 E

2.43 F

2.44 G

2.45 H

2.46 I

2.47 J

2.48 K

2.49 L

2.50 M

2.51 N

2.52 O

2.53 P

2.54 Q

2.55 R

2.56 S

2.57 T

2.58 U

2.59 V

2.60 W

2.61 X

2.62 Y

2.63 Z

2.64 A

2.65 B

2.66 C

2.67 D

2.68 E

2.69 F

2.70 G

2.71 H

2.72 I

2.73 J

2.74 K

2.75 L

2.76 M

2.77 N

2.78 O

2.79 P

2.80 Q

2.81 R

2.82 S

2.83 T

2.84 U

2.85 V

2.86 W

2.87 X

2.88 Y

2.89 Z

2.90 A

2.91 B

2.92 C

2.93 D

2.94 E

2.95 F

2.96 G

2.97 H

2.98 I

2.99 J

2.100 K

2.101 L

2.102 M

2.103 N

2.104 O

2.105 P

2.106 Q

2.107 R

2.108 S

2.109 T

2.110 U

2.111 V

2.112 W

2.113 X

2.114 Y

2.115 Z